Stud. jur. Ulrike Hunger, Greifswald*

Die Qualität forensischer Begutachtung

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Qualität der forensischen Begutachtung im Strafverfahren. Es werden Fehlerquellen aufgezeigt, die im Verlauf von der Begutachtung des Probanden bis zu der Abfassung des schriftlichen Gutachtens auftreten. Besonders beleuchtet werden dabei die Anamneseerhebung sowie das Problem subjektiver Einflüsse. Dazu werden ältere mit neueren Studien verglichen und es wird dargestellt, inwieweit sich die Qualität der Gutachten in einzelnen Bereichen entwickelt hat.

> *„Wer bewahrt uns vor den Sachverständigen – und wer begutachtet die Gutachter?" (Gross)*[1]

I. Einführung

Gutachter werden in Gerichtsprozessen eingesetzt, wenn ein spezielles Fachwissen erforderlich ist, über das Juristen in der Regel nicht verfügen. Sie fungieren insoweit als Gehilfen des Gerichts,[2] indem sie diesem die fachliche Entscheidungsgrundlage vermitteln, die es mangels eigener Sachkunde nicht selbst erheben kann.[3] So werden Juristen an vielen Stellen des Strafprozesses mit Fragen konfrontiert, die seelische Zustände betreffen, wie z. B. die Feststellung des psychischen Zustandes des Täters zum Tatzeitpunkt im Rahmen der §§ 20, 21 StGB. Dabei befindet sich der Richter gegenüber dem Sachverständigen in einer Art Abhängigkeitsverhältnis, das einerseits durch das ungenügende psychologisch-psychiatrische Wissen des Juristen und andererseits die spezielle fachwissenschaftliche Kenntnis des Sachverständigen gekennzeich-

* Die Verfasserin studiert derzeit im 8. Semester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Der vorliegende Beitrag entstand als Studienarbeit im Schwerpunktbereich Kriminologie und Strafrechtspflege im Wintersemester 2006/07. Für das Lektorat dankt die Verfasserin *Robert Hildebrand*, Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie, Universität Greifswald *(Prof. Dr. Frieder Dünkel)*. Zudem dankt die Verfasserin für die Hilfe bei der redaktionellen Bearbeitung des Textes der gesamten Redaktion der GreifRecht.

1 Zitiert nach *Wilfried Rasch*, Richtige und falsche psychiatrische Gutachten, MschrKrim 1982, 257 (257).

2 *Norbert Nedopil*, Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen, NStZ 1999, 433 (435); *Stefan Wolff*, Erreichen Gutachten ihren Adressaten, NJW 1993, 1510 (1510); BGH, Urt. v. 24.06.1952, BGHSt 3, 27 (28).

3 *Konrad Oefele*, Forensische Psychiatrie: Leitfaden für klinische und gutachterliche Praxis, 1998, S. 5; BGH, Urt. v. 07.07.1956, BGHSt 9, 293 (293).

net ist.[4] Der Gutachter entscheidet dabei vielfach indirekt über gravierende Einschnitte in menschliche Lebensläufe – z. B. im Zusammenhang mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe. Auch bei der Frage nach der Glaubwürdigkeit von Opfern von Sexualdelikten kann ein Gutachten folgenschwere Auswirkungen für den Beschuldigten der Tat haben, da eine Verurteilung wegen eines solchen Delikts, neben der strafrechtlichen Sanktion, den Verlust seines Ansehens, seiner gesellschaftlichen Stellung sowie vernichtende moralische Werturteile von Seiten der Bevölkerung bedeuten kann.[5] Umso gravierender sind Fehler in den Gutachten selbst, da Mängel zu richterlichen Fehlentscheidungen führen können. Besonders deutlich wird dies, wenn man bedenkt, dass Gerichte zu einem sehr hohen Anteil das gutachterliche Ergebnis in ihr Urteil übernehmen,[6] ohne dieses sorgfältig und kritisch zu überprüfen,[7] sodass Mängel in den Gutachten häufig unerkannt bleiben. Deshalb wird vereinzelt vertreten, dass der Sachverständige den Prozess mit seinem Gutachten in der Sache entscheidet.[8] Der Qualität forensischer Gutachten kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Ziel dieser Arbeit soll es deshalb sein, die Qualität der forensischen Begutachtung zu bewerten. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen auf die Begutachtung im Strafverfahren – gleichwohl sollen deren Anwendungsgebiete im Bereich des Öffentlichen Rechts und Zivilrechts kurz dargestellt werden.

Dabei wird eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, als dass lediglich schriftliche Gutachten in die Untersuchung einbezogen werden. Obwohl diese aufgrund der im Strafprozess geltenden Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit[9] lediglich als vorläufige Gutachten angesehen werden und erst das mündliche Vortragen des Gutachters als Grundlage für die Urteilsfindung dient, so stellen sie doch die Quintessenz der gutachterlichen Untersuchung dar.

II. Begriff der Forensik

Der Begriff Forensik leitet sich von dem lateinischen Wort *forum* ab.[10] Dieses bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung den Marktplatz, auf welchem in vergangenen Zeiten jedoch auch Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden, weshalb ihm auch die Bedeutung „gerichtlich“ oder „die Gerichtsverhandlung betreffend“ zukommt.[11] Somit ist unter der forensischen Begutachtung das gerichtliche Gutachten zu verstehen. Sie zählt zu dem Tätigkeitsbereich der Psychiater und Psychologen.

Die Psychiatrie ist eine medizinische Disziplin und beschäftigt sich mit dem Individuum.[12] Sie stützt sich in ihren Entscheidungen primär auf die Schilderung des Patienten, seiner Angehörigen und auf seine biographische Vorgeschichte.[13] Zudem befasst sich die Psychiatrie als Spezialgebiet der Heilkunde mit seelischen Störungen, ihren Ursachen und Folgen für den Einzelnen und die Gemeinschaft.[14]

Die Psychologie hingegen ist primär eine Wissenschaft. Sie beschreibt psychische Vorgänge bei einzelnen Menschen oder Menschengruppen. Der Psychologe verwendet vorrangig standardisierte Fragebögen und Leistungstests und zielt somit auf eine objektivierende querschnittliche Befunderhebung ab.[15] Es wird das Verhalten des Menschen in Bezug zu seinen inneren Steuerungsmechanismen untersucht.[16]

Im Bereich der Forensik wird zwischen forensischer Psychiatrie und forensischer Psychologie unterschieden. Die forensische Psychiatrie ist „der Teil der Psychiatrie, der sich mit denjenigen Geisteskrankheiten, geistigen Störungen bzw. gestörten geistigen Abläufen befasst, die grundsätzlich oder im einzelnen Fall einen Konflikt mit dem Gesetz hervorbringen.“[17] Sie befasst sich sowohl mit den rechtlichen Problemen im Umgang mit psychisch Kranken und Gestörten als auch mit den medizinischen und psychologischen Problemen dieser Menschen und ihrer Fähigkeit zu rechtskonformem Verhalten.[18]

Die forensische Psychologie hingegen ist ein Teilbereich der angewandten Psychologie,[19] der sich mit psychologischen Problemen beschäftigt, die im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis auftreten.[20] Dabei werden psychologische Methoden und Erkenntnisse, insbesondere die diagnostischen Möglichkeiten der Psychologie, der

4 *Herbert Maisch*, Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung – Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozess, MschrKrim 1973, 189, (194).

5 *Herbert Maisch*, Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen, Kritische Anmerkung zur so genannten Glaubwürdigkeitsbegutachtung, MschrKrim 1974, 267 (272).

6 Vgl. *Jörg-Michael Fegert et al.*, Forensische Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenpsychiatrie: Aspekte der forensischen Begutachtung, 2003, S. 31.

7 Vgl. *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 33.

8 *Peter Müller/Theresia Siadak*, Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren – Regionaleinflüsse und Tätermerkmale, MschrKrim 1991, 316 (316).

9 *Oefele* (Fn. 3), S. 16.

10 *Hartmut Häcker/Kurt Stapf*, Dorsch – Psychologisches Wörterbuch, 13. Aufl. 1998, S. 289.

11 *Häcker/Stapf* (Fn. 10), S. 289.

12 *Hans-Ludwig Kröber/Max Steller*, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards, 2000, S. 154.

13 *Kröber/Steller* (Fn. 12), S. 154.

14 *Joachim Renzikowski*, Forensische Psychiatrie und Strafrechtswissenschaft, NJW 1990, 2905 (2905).

15 *Kröber/Steller* (Fn. 12), S. 154.

16 *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2905.

17 *Hartmut Häcker/Kurt Stapf*, Dorsch – Psychologisches Wörterbuch, 14. Aufl. 2004, S. 318.

18 *Norbert Nedopil*, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 2000, S. 2.

19 Brockhaus, 19. Aufl. 1988, S. 459; *Häcker/Stapf* (Fn. 17), S. 318; *Wilfried Rasch*, Die Auswahl des richtigen Psychosachverständigen im Strafverfahren, NJW 1992, 257 (261).

20 Brockhaus (Fn. 19), S. 459.

Rechtspflege zur Verfügung gestellt.[21] Die wichtigsten Aufgaben der forensischen Psychologie sind die Zeugenbegutachtung und die Feststellung über die Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn.[22]

Im Ergebnis jedoch befassen sich beide Fachrichtungen, aus verschieden Perspektiven, mit der Analyse und Beurteilung menschlichen Verhaltens.[23]

III. Anwendungsgebiete

Die forensische Begutachtung wird sowohl bei den ordentlichen als auch bei den besonderen Gerichtsbarkeiten eingesetzt.

Der Anwendungsbereich forensischer Gutachten im Strafverfahren ist vielseitig. Exemplarisch seien hier genannt: die Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB, die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, die Beurteilung der Haftfähigkeit nach § 455 StPO,[24] die Verhandlungsfähigkeit[25] sowie die Prognose über die Legalbewährung bei Entlassungsentscheidungen.[26] Im Jugendstrafrecht wird das Urteil eines Sachverständigen hauptsächlich bei der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG[27] als auch bei der Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende nach § 105 JGG eingeholt.[28]

Im Zivilrecht sollen Gutachter unter anderem Stellung zur Geschäftsfähigkeit gem. § 104 BGB[29], der Testierfähigkeit von Personen gem. § 2229 Abs. 4 BGB[30], zu Problemen der Betreuung gem. § 1896 BGB[31] und Pflegschaft,[32] sowie der betreuungsrechtlichen Unterbringung nach § 1906 BGB[33] nehmen. Das Urteil eines Sachverständigen kann weiterhin bei familienrechtlichen Streitigkeiten über das Umgangsrecht[34] oder bei der Kindeswohlgefährdung[35] eingeholt werden.

Im Bereich der besonderen Gerichtsbarkeit wird ein Gutachter u. a. von den Sozial- sowie Verwaltungsgerichten in Anspruch genommen. Bei den Sozialgerichten bedarf u. a. die Frage nach der Erwerbsfähigkeit,[36] der Arbeitsunfähigkeit gem. § 44 SGB V, der Dienstunfähigkeit gem. § 42 BBG sowie der Berufsunfähigkeit gem. § 43 Abs. 2 SGB VI[37] der Klärung.

Unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit wird der forensische Gutachter zur Beurteilung der Prozessfähigkeit,[38] Verhandlungsfähigkeit[39] und Glaubwürdigkeit[40] herangezogen.

Das Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten forensischer Gutachten ist also in allen Bereichen der Gerichtsbarkeit sehr vielschichtig.

IV. Die forensische Begutachtung zwischen Psychologie und Psychiatrie

Nun folgend soll geklärt werden, welche Bereiche der forensischen Begutachtung im Strafverfahren der Psychologie und/oder Psychiatrie zuzurechnen sind. Hier wird zunächst nach dem Gegenstand der Untersuchung unterschieden. Als Faustregel gilt insofern, dass die Psychologen die vermeintlichen oder tatsächlichen Opfer und die Psychiater die Angeklagten begutachten.[41]

Die Entscheidung, ob eine Schuldfähigkeitsbegutachtung von einem Psychologen oder Psychiater vorgenommen werden soll, stellt der BGH in das tatrichterliche Ermessen.[42] Theoretisch kann die Untersuchung der krankhaften seelischen Störung als Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB dem Psychiater und die Un-

21 *Häcker/Stapf* (Fn. 17), S. 318.

22 *Häcker/Stapf* (Fn. 10), S. 289.

23 *Rasch* (Fn. 19), S. 257.

24 *Norbert Konrad*, Leitfaden der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, 1997, S. 69.

25 *Oefele* (Fn. 3), S. 5; *Ralph-Michael Schulte*, Begutachtung der Haft-, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit, in: Ulrich Venzlaff/Klaus Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 3. Auflage 2000, S. 304.

26 *Konrad* (Fn. 24), S. 62; Hinzuziehung eines Gutachters auch bei §§ 56, 57, 57 a, 63, 66, 66 a, 66 b, 67 b, 67 c, 67 d Abs. 2, 70 a StGB, ausführlich dargestellt in: *Günter Tondorf*, Psychologische und Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl. 2004, S. 8.

27 *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2910.

28 *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2910; aber auch bei §§ 10 Abs. 2, 17 Abs. 2, 21 Abs. 1, 27, 30 Abs. 1, 88 Abs. 1, 43 Abs. 2 JGG, ausführlich dargestellt in: Tondorf (Fn. 26), S. 9.

29 *Oefele* (Fn. 3), S. 5; *Harald Beck-Mannagetta/Klaus Reinhardt*, Psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren, 1989, S. 299; *Konrad* (Fn. 24), S. 85.

30 *Oefele* (Fn. 3), S. 5; *Beck-Mannagetta/Reinhardt* (Fn. 29), S. 300; *Konrad* (Fn. 24), S. 86.

31 *Konrad* (Fn. 24), S. 71; *Klaus Foerster*, Psychiatrische Begutachtung im Zivilrecht, in: Venzlaff/Foerster (Fn. 25), S. 426.

32 *Beck-Mannagetta/Reinhardt* (Fn. 29), S. 301.

33 *Konrad* (Fn. 24), S. 77.

34 *Monika Aymans*, Die Qualität sachverständigen Handelns bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen, Beschreibung und Verbesserung der aussagepsychologischen Sachverständigentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung des pädagogisch-psychologischen Ansatzes des Wissensmanagements, 2005, S. 1; *Andreas Warnke et al.*, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie, 1997, S. 34.

35 *Aymans* (Fn. 34), S. 1.

36 *Oefele* (Fn. 3), S. 6; *H. Saß*, Vorschläge zur künftigen Weiterbildung, Nervenarzt 1997, 529 (530).

37 *Konrad* (Fn. 24), S. 91.

38 *Beck-Mannagetta/Reinhardt* (Fn. 29), S. 303; *Oefele* (Fn. 3), S. 5.

39 *Konrad* (Fn. 24), S. 69; *Ilse Barbey*, Die forensisch-psychiatrische Untersuchung, in: Ulrich Venzlaff/Klaus Foerster, Psychiatrische Begutachtung , 2. Aufl. 1994, S. 120.

40 *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2906; *Warnke et al.* (Fn. 34), S. 127.

41 *Kröber/Steller* (Fn. 12), S. 153.

42 BGH, Urt. v. 21.05.1969, NJW 1969, 2293 (2295); *Irmgard Rode/Aldo Legnaro*, Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 1994, S. 117.

tersuchung der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, der Schwachsinn und die andere schwere seelische Abartigkeit dem Psychologen zugeordnet werden.[43] Die Praxis hingegen bedient sich jedoch ausschließlich des Psychiaters.[44] Ferner stellten *Böttger/Kury* (1991) in einer Untersuchung fest, dass in der Praxis der Schuldfähigkeitsbeurteilung bei der Auswahl des Sachverständigen eher selten (44,9 %) bzw. nie (17,9 %) danach differenziert wird, welches Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB erfüllt sein könnte.[45]

Bei der Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugen hingegen sind psychologische Sachverständige heranzuziehen. Dies spiegelt sich auch in der Praxis wieder, die in solchen Fällen eindeutig den Psychologen bevorzugt.[46] Nur wenn der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet, sollte ein Psychiater die Begutachtung vornehmen.[47]

In 99 % der Fälle forensischer Begutachtungen liegen Persönlichkeitsstörungen, intellektuelle Defizite sowie affektive Bewusstseins- und Wahrnehmungseinengungen vor. Für diese Bereiche sind sowohl der forensische Psychologe als auch der Psychiater kompetent.[48]

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die forensische Begutachtung Psychologen und Psychiater gleichermaßen geeignet sind, sofern sie die Kompetenz für die entsprechende Fragestellung erworben haben.[49] Infolgedessen kann eine Zuordnung der gerichtlichen Gutachten in die Bereiche Psychologie und Psychiatrie nicht immer eindeutig vorgenommen werden.[50]

V. Ablauf einer forensischen Begutachtung

Im Folgenden soll der Ablauf einer forensischen Begutachtung dargestellt werden, um die anschließend untersuchten Fehlerquellen besser einordnen zu können. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Grundstruktur, wie sie bei Begutachtungen im Strafprozess vorzufinden ist.

Der Untersuchung des zu Begutachtenden geht zunächst das Studium der Gerichtsakten[51] und soweit verfügbar, anderer Mitteilungen von Strafanstalten, Krankenhäusern oder Ärzten voraus.[52]

Darauf folgt die Untersuchung selbst. Zunächst wird ein Vorgespräch zwischen der zu begutachtenden Person und dem Sachverständigen geführt. Im Rahmen dieses Gespräches wird der Proband über den Ablauf der Untersuchung informiert. Weiterhin erfolgt eine Aufklärung darüber, dass der Gutachter gegenüber dem Auftraggeber keine Schweigepflicht hat und dass der zu Begutachtende zu keinerlei Angaben verpflichtet ist.[53]

An das Vorgespräch schließt sich die Hauptuntersuchung an. In diesem Teil der Begutachtung werden die Anamnese sowie der psychopathologische Befund erhoben. Dies erfolgt mittels eines Gespräches zwischen Gutachter und Proband. Im Rahmen dieser Exploration sollen alle wesentlichen persönlichen Bereiche angesprochen werden, die für das konkrete Gutachten relevant sein könnten.[54] Inhalt dieser Befragung sollte somit sein: die Lebensgeschichte, frühkindliche und sexuelle Entwicklung, frühere und aktuelle körperliche und psychische Erkrankungen[55], frühere Delikte, Zukunftsperspektiven, aktueller sozialer Status, Medikamenten-, Alkohol-, und Drogenkonsum[56] und der Ablauf der Tat.[57] Die Anamneseerhebung dient somit der Informationsgewinnung.[58]

Darüber hinaus kann das Untersuchungsgespräch durch standardisierte psychiatrische Untersuchungsverfahren, wie Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen und durch psychologische Testverfahren ergänzt werden.[59] Außerdem sollten im Rahmen der Hauptuntersuchung eine körperliche Untersuchung sowie eine Überprüfung des neurologischen Status stattfinden.[60]

Zudem können in diesem Stadium der Begutachtung zusätzliche Informationen von nahe stehenden Personen des Probanden im Rahmen einer Befragung eingeholt werden[61], um die lebensgeschichtliche Entwicklung, die

43 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 117; *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2909 f.; *Andres Böttger et al.*, „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts, MschrKrim 1991, 369 (372).

44 Vgl. *Helmut Kury*, Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, in: Rudolf Egg, Brennpunkt der Rechtspsychologie. Polizei – Justiz – Drogen, 1991, S. 336.

45 *Böttger et al.* (Fn. 43), S. 372.

46 *Hans-Joachim Plewig*, Kommunikationsprobleme zwischen Gericht und Gutachter im Strafverfahren, in: Helmut Kury, Probleme Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung, 1987, S. 220.

47 *Renzikowski* (Fn. 14), S. 2906; *Willi Schumacher*, Die psychiatrische Bewertung der Aussagetüchtigkeit bei aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, StV 2003, 641 (641).

48 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 117.

49 *Kröber/Steller* (Fn. 12), S. 153.

50 Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass ein Psychoanalytiker auch als Sachverständiger in Frage kommen kann, wenn spezielle psychodynamische Prozesse oder Therapiechancen abzuklären sind; *Rasch* (Fn. 19), S. 264; *Tondorf* (Fn. 26), S. 123.

51 *W. Mende/H. Bürke*, Fehlerquellen bei der nervenärztlichen Begutachtung, Forensia 1986, 143 (145).

52 *Detlef Cabanis*, Möglichkeiten und Grenzen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, 1971, S. 19.

53 *Oefele* (Fn. 3), S. 12.

54 *Oefele* (Fn. 3), S. 13.

55 *Konrad* (Fn. 24), S. 7; *Rolf Baer*, Psychiatrie für Juristen, 1988, S. 168; *Barbey* in: Venzlaff/Foerster (Fn. 39), S. 24; *Wolfram Kurth*, Das Gutachten, 1980, S. 25.

56 *Konrad* (Fn. 24), S. 7; *Oefele* (Fn. 3), S. 14.

57 *Baer* (Fn. 55), S. 169; *Kurth* (Fn. 55), S. 25.

58 *D. Habeck*, Systematische Aspekte der Anamnestik und Anamnese, Med.Welt, 1977, 8 (9).

59 *Oefele* (Fn. 3), S. 14; *Barbey* in: Venzlaff/Foerster (Fn. 39), S. 118.

60 *Oefele* (Fn. 3), S. 14; *Konrad* (Fn. 24), S. 8.

61 *Steffen Dauer/Utz Ullmann*, Die Praxis der Glaubhaftigkeitsbe-

Krankheitsvorgeschichte und die aktuelle Symptomatik des Probanden, falls erforderlich, zu konkretisieren[62] oder das subjektive Zustandsbild zu objektivieren.[63] Dies ist jedoch nur mit Einverständnis des Probanden möglich.[64] Darüber hinaus können auch andere Fachleute herangezogen werden.[65]

Nachdem die Untersuchung beendet ist, fasst der Sachverständige ein schriftliches Gutachten ab.

VI. Aufbau und Inhalt eines schriftlichen Gutachtens

Das schriftliche Gutachten sollte mit einer Einleitung beginnen.[66] Diese enthält die Personalien des Probanden, das Aktenzeichen, die Fragestellung des Auftraggebers und einen Hinweis auf die erfolgte Aufklärung des Probanden.[67] Weiterhin sind Ort und Zeit der Untersuchung zu dokumentieren.[68] Darauf folgt eine Darstellung der Aktenlage über das aktuelle und eventuell frühere Verfahren.[69] Dem schließen sich Ausführungen zur Anamnese des Probanden an.[70] Dabei sind alle Angaben der zu begutachtenden Person aufzunehmen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, wie z. B. Angaben zum Tatgeschehen.[71] Im folgenden Abschnitt sollten dann die körperlichen, neurologischen und psychischen Untersuchungsbefunde sowie die Ergebnisse zusätzlich durchgeführter Untersuchungen aufgeführt werden.[72] In diesem Bereich sind auch weitere Informationen, wie die Fremdanamnese, ärztliche Befunde und andere Gutachten darzustellen.[73] Dabei ist es wichtig, dass alle hinzugezogenen Personen eindeutig identifizierbar sind und in ihrer Beziehung zueinander bezeichnet werden.[74]

Dem sollte sich die psychiatrische Beurteilung anschließen.[75] In diesem Teilbereich werden Vorgeschichte und Untersuchungsbefunde unter diagnostischen Gesichtspunkten ausgewertet.[76] Danach erfolgen die Zuordnung der psychischen Störung zu den Merkmalen der jeweiligen Gesetzesvorschrift und eine Schweregradbeurteilung.[77]

Anschließend sollten die Auswirkungen der psychischen Störung im Sinne der betreffenden Fragestellung geprüft werden.[78] Bei einer Schuldfähigkeitsbegutachtung müsste der Gutachter also die Auswirkungen des diagnostizierten Defekts auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt prüfen.[79] Das Gutachten sollte mit einer Zusammenfassung abgeschlossen werden, in der die Frage des Auftraggebers noch einmal kurz beantwortet wird.[80]

Im Ergebnis muss das Gutachten dem Auftraggeber Auskunft darüber geben können, wie die Informationen für die Beurteilung gewonnen wurden, wie diese vom Sachverständigen interpretiert wurden und welche Schlussfolgerungen er daraus zieht.[81] Dabei ist zu beachten, dass der Begutachtungsablauf und die Ergebnisse für den Leser des Gutachtens nachvollziehbar und verständlich dargestellt sein sollten.[82]

Zu den Formalien des schriftlichen Gutachtens gehört, dass alle Informationsquellen benannt und die jeweiligen Zitate oder Informationen mit Quellennachweisen aufgeführt werden.[83] Darüber hinaus sollten die verwendeten Methoden benannt werden.[84] Des Weiteren sollte eine Gliederungsstruktur eingehalten und die einzelnen Informationsquellen sollten getrennt dargestellt werden.[85] Es muss jederzeit erkennbar und nachprüfbar sein, woher die verwerteten Informationen stammen. Außerdem sollte der Gutachter klar abgrenzen, was aus den Akten stammt, was eigene Erhebungen zur Vorgeschichte sind und was der eigene erhobene psychiatrische, psychologische und körperliche Befund ist. Die eigentliche Beurteilung muss davon sauber getrennt werden.[86]

VII. Qualitätsmängel

Es gibt eine Vielzahl zu beachtender Punkte, bei denen Mängel in der Begutachtung auftreten können. Im Folgenden soll nun näher auf die Qualitätsmängel eingegangen werden. Diese werden oftmals unter dem Begriff der Fehlerquellen zusammengefasst.[87] *Maisch* versteht unter gutachterlichen Fehlerquellen alle diagnostischen Unterlassungen und mangelhaften Arbeitsweisen des Sachver-

gutachtung in Fallbeispielen, in: A. Marneros et al., Psychiatrie und Justiz, 2000, S. 237; *Habeck* (Fn. 58), S. 15.

62 *Oefele* (Fn. 3), S. 15.

63 *Kurth*, (Fn. 55), S. 25.

64 *Oefele* (Fn. 3), S. 15.

65 *Nedopil* (Fn. 18), S. 44.

66 *Oefele* (Fn. 3), S. 17.

67 *Konrad* (Fn. 24), S. 10; *Oefele* (Fn. 3), S. 17.

68 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 44.

69 *Oefele* (Fn. 3), S. 18.

70 *Konrad* (Fn. 24), S. 10; *Oefele* (Fn. 3), S. 18; *Gunter Heinz*, Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten, 1982, S. 103.

71 *Oefele* (Fn. 3), S. 17.

72 *Konrad* (Fn. 24), S. 10; *Oefele* (Fn. 3), S. 18.

73 *Oefele* (Fn. 3), S. 18.

74 *Fegert et al* (Fn. 6), S. 44.

75 *Konrad* (Fn. 24) , S. 10; *Oefele* (Fn. 3), S. 19; *Heinz* (Fn. 70), S. 103.

76 *Konrad* (Fn. 24), S. 10; *Oefele* (Fn. 3), S. 19.

77 *Oefele* (Fn. 3), S. 19.

78 *Oefele* (Fn. 3), S. 19.

79 *Oefele* (Fn. 3), S. 19.

80 *Oefele* (Fn. 3), S. 19; *Konrad* (Fn. 24), S. 10.

81 *Oefele* (Fn. 3), S. 17.

82 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 45; *Oefele* (Fn. 3), S. 17.

83 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 44.

84 *Dauer/Ullmann* in: Marneros et al. (Fn. 61), S. 235.

85 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 45, 178.

86 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 178; *Dauer/Ullmann* in: Marneros et al. (Fn. 61), S. 235.

87 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 39.

ständigen, die zu potentiellen oder nachweisbaren Verkürzungen, Verfälschungen und Verzerrungen bei der Befunderhebung, der Befundinterpretation und der klinischen Diagnose sowie bei den forensisch-gutachtlichen Schlussfolgerungen führen.[88] Fehler und Mängel können demnach in jedem Abschnitt der Begutachtung auftreten, insbesondere bei der Erhebung der Vorgeschichte, der Durchführung der Untersuchung, der Bewertung von Untersuchungsbefunden und bei der forensischen Beurteilung.[89]

Der Vielzahl von Fehlerquellen geschuldet, kann eine umfassende Klassifikation und Beschreibung aller möglichen Fehlerquellen hier jedoch nicht annähernd durchgeführt werden. Deshalb soll im Folgenden nur eine Auswahl vorgestellt werden. Die Darstellung der Fehlerquellen orientiert sich an dem Ablauf der Begutachtung sowie dem Aufbau und Inhalt des schriftlichen Gutachtens.

1. Erhebung der Vorgeschichte

Erste Mängel können bei der Erhebung der Vorgeschichte auftreten, indem Unterlagen nicht hinreichend herangezogen werden,[90] die Anamneseerhebung unvollständig erfolgt[91] oder eine Befragung dritter Personen außer acht bleibt.[92]

a) Hinzuziehung von Unterlagen

Das Hinzuziehen der Strafakten und anderer Unterlagen, wie Krankenakten, dient in erster Linie der Informationsgewinnung.

Heinz (1982) stellte in seiner Untersuchung von 67 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 1951 bis 1964, bei denen psychiatrische Gutachten sowohl im Grund- als auch im Zweitverfahren erstattet worden waren, fest,[93] dass bereits vorliegende Unterlagen in 18 % der Erstgutachten nicht herangezogen wurden.[94]

Im Zeitraum von 1999–2001[95] führten *Häßler* und *Fegert* in Mecklenburg- Vorpommern eine Studie über psychiatrische Gutachten im Strafverfahren im Rahmen des Projektes „Bestandsanalyse und Qualitätssicherung forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg Vorpommern“ durch. Dabei wurden 109 Gutachten herangezogen, die zur Klärung der Schuldfähigkeit bei Tötungs- und Brandstiftungsdelikten in Auftrag gegeben wurden. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich auf die Aktenjahrgänge 1994–1998.[96] Die Untersuchung ergab, dass die überwiegende Anzahl der Gutachter die Hinzuziehung der Strafakten in dem schriftlichen Gutachten dokumentierte. Es fehlte lediglich in 15,6 % der Fälle jegliche Bezugnahme auf die Strafakten. Zudem wurde in den Fällen, in denen der Beschuldigte schon früher im Rahmen eines Strafverfahrens psychiatrisch begutachtet wurde, die Hinzuziehung früherer Gutachten in 88,9 % der Fälle dokumentiert. Andererseits wurde bei Beschuldigten, bei denen frühere psychiatrische Behandlungen aktenkundig waren, in mehr als einem Drittel der Fälle (34,1 %), keine früheren Krankenunterlagen hinzugezogen bzw. dokumentiert.[97]

Dies ist insoweit bedenklich, als dass Krankenakten Aufschluss über eventuell vorliegende Krankheitsentwicklungen geben können. Gerade die Kenntnis der Krankheitsentwicklung ist für die Einschätzung des Schweregrades einer Störung und die weitere prognostische Einschätzung wichtig.[98] Das Hinzuziehen vorhandener Unterlagen ist die Basis für das weitere Untersuchungsgespräch sowie für die Diagnose und Urteilsbildung.[99] Die Erhebung der Vorgeschichte kann wichtige diagnostische Hinweise geben. Wenn jedoch frühere psychiatrische Erkrankungen nicht erfasst werden oder unbekannt bleiben, können wesentliche Informationen verloren gehen, die bei der gutachterlichen Beurteilung von Bedeutung sein könnten.[100] Andererseits kann die Hinzuziehung von Unterlagen den Gutachter bereits beeinflussen und somit zu einer Voreingenommenheit des Gutachters führen. Deshalb sollte das Aktenstudium in dem Bewusstsein der eigenen Beeinflussbarkeit vorsichtig gehandhabt werden. Dennoch stellt das Nichthinzuziehen von bereits vorhandenen Unterlagen einen beachtlichen Fehler dar, dessen Tragweite bis in die gutachterliche Schlussfolgerung hineinreichen kann. Im Vergleich zu der Studie von *Heinz* zeichnet sich jedoch in diesem Bereich eine leicht positive Entwicklung ab.

b) Unvollständige Anamnese

Weitere Fehler im Bereich der Anamneseerhebung können auftreten, sofern diese durch wesentliche Auslassungen gekennzeichnet ist.[101] Bei der Anamnese sind Da-

88 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 2.

89 *Oefele* (Fn. 3), S. 20.

90 *Heinz* (Fn. 70), S. 34; *Jörg-Michael Fegert et al.*, Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten, 2003, S. 21; *Nedopil* (Fn. 18), S. 290; *Wilfried Rasch*, Forensische Psychiatrie, 3. Aufl. 2004, S. 329.

91 *Heinz* (Fn. 70), S. 35.

92 Vgl. *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 25.

93 *Gunter Heinz*, Fehlerquellen im psychiatrischen Gutachten, in: Venzlaff/Foerster (Fn. 25), S. 105; vgl. auch *Friedemann Pfäfflin*, Mängel strafrechtlicher Gutachten. Brauchen wir Standards?, in: Frank Häßler/Jörg-Michael Fegert, Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten, 2000, S. 54.

94 *Heinz* (Fn. 70), S. 35.

95 *Fegert et al* (Fn. 6), S. 17.

96 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 7 f.

97 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 24 f.

98 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 36.

99 *Herbert Maisch*, Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozess, StV 1985, 517 (520).

100 *Heinz* (Fn. 93), S. 105.

101 *Ulrich Venzlaff*, Fehler und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten, NStZ 1983, 199 (200); *Heinz* (Fn. 93), S. 105.

ten des zu Begutachtenden über die Familie, Krankheiten, den Lebensgang, die Sexualität, frühere Delinquenz und aktuelle Straftaten zu erheben.[102]

aa) Allgemeine Erhebungen

Heim (1986) führte eine Untersuchung durch, welche auf der Auswertung von Strafakten aus den Jahrgängen 1975 bis 1982 der Jugendstrafkammern beim Landgericht Berlin (West) beruhte.[103] In die Auswertung wurden 49 Gutachten einbezogen.[104] Dabei stellte *Heim* fest, dass in 12 % der untersuchten Gutachten die Familienanamnese fehlte und in 59 % oberflächlich war. Auch die Erhebung der Krankheitsgeschichte wurde in 61 % der Fälle als oberflächlich eingeschätzt. Dieses negative Bild zieht sich auch durch die weiteren Bereiche der Anamneseerhebung bei den von *Heim* untersuchten Gutachten. So wurde der Lebensweg in 49 %, das Selbstbild in 69 % und die Kindheitsentwicklung in 41 % der Fälle oberflächlich erhoben, wobei eine Erhebung der Kindheitsentwicklung in 39 % der Fälle gänzlich fehlte.[105]

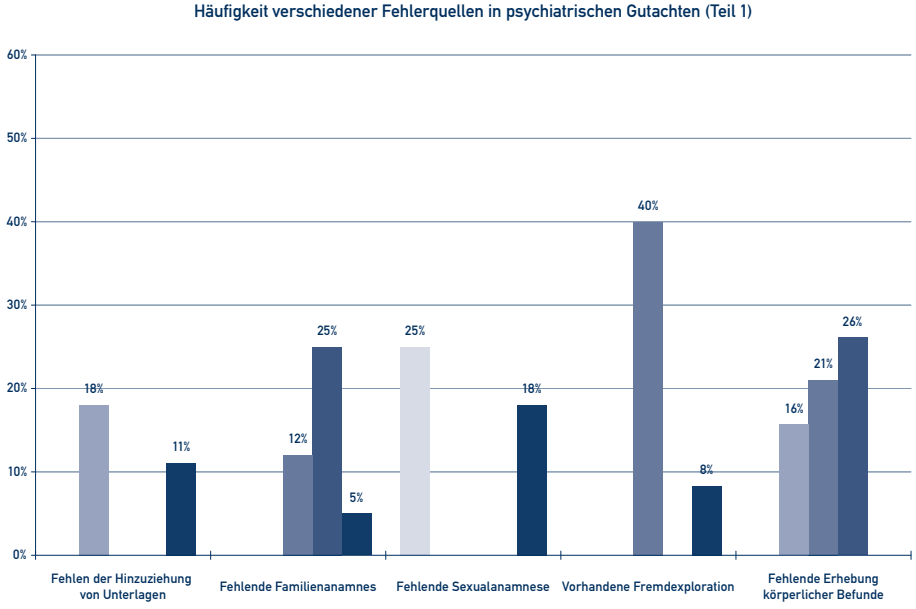

Auch *Konrad* (1995) stellte in einer Studie über 307 Gutachten aus den Jahren 1980–1992 zur Frage der Schuldfähigkeit im Bereich Berlin[106] das Fehlen der Erhebung der Familienanamnese in 25 % der Gutachten fest.[107] Die Studie von *Häßler* und *Fegert* zeigt hingegen eine positive Entwicklung auf. So fehlte die Erhebung der Familienanamnese nur in 5 % und die Krankheitserhebung in 8 % der Fälle. Der Lebensgang wurde sogar in allen Gutachten erhoben. Auffällig in der Studie von *Häßler* und *Fegert* ist jedoch, dass in 41,3 % der Gutachten nicht dokumentiert wurde, ob der Sachverständige die Delinquenzvorgeschichte des Probanden erhoben hatte. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte in 21,1 % der Fälle nicht zu seiner aktuellen Straftat befragt bzw. wurde dies vom Gutachter nicht schriftlich dokumentiert.[108] Ein ähnliches Ergebnis stellte bereits *Heim* (1986) in seiner Untersuchung fest. Danach wurden 49 % der Begutachteten oberflächlich und 10 % gar nicht zu den Tatumständen sowie 39 % oberflächlich und 26 % gar nicht nach dem Tatablauf befragt.[109] Dies erscheint bedenklich, denn wenn es auf den Zusammenhang zwischen dem psychischen Zustand des Täters und der Straftat ankommt, ist auch eine frühere Delinquenz von Bedeutung.[110] Der Gutachter hat zwar in der Regel Informationen aus der Strafakte, die jedoch nicht ausreichen, da es für die Beurteilung der psychischen Verfassung des Täters zur Tatzeit auch entscheidend auf die Schilderung des Probanden ankommt. Wenn der Proband hierzu nicht befragt wird, stützt sich der Gutachter nicht auf eine ausreichend breite Datenbasis.[111]

Im Vergleich zu der Studie von *Heim* haben sich die Gutachten im Bereich der Anamneseerhebung größtenteils sehr stark verbessert. So wurden die meisten Bestandteile der Anamnese lehrbuchmäßig erhoben. Es lässt sich jedoch trotz des positiven Ergebnisses nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Bereich der Erhebung der Delinquenzvorgeschichte sowie der aktuellen Straftat starke Defizite bestehen, welche sich trotz des großen Zeitabstandes zwischen den Studien von *Heim* und *Häßler/Fegert* nicht verbessert haben.

bb) Sexualanamnese

Besonders wichtig bei der Begutachtung von Sexualstraftätern ist die Erhebung der Sexualanamnese. Eine der interessantesten und zugleich erschreckensten Studien wurde von *Pfäfflin* (1978) angefertigt. *Pfäfflins* Untersuchung stützte sich auf 208 schriftliche Gutachten[112] aus Hauptverfahren gegen Sexualstraftäter an sämtlichen Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg, bei denen in den Jahren 1964 bis 1971 rechtskräftige Verurteilungen zustande kamen.[113] *Pfäfflin* wies Mängel

102 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 25.

103 *Nikolaus Heim*, Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren, 1986, S. 15.

104 *Pfäfflin* (Fn. 93), S. 54; *Heim* (Fn. 103), S. 17.

105 *Heim* (Fn. 103), S. 61.

106 *Norbert Konrad*, Der so genannte Schulenstreit, 1995, S. 36.

107 *Fegert et al* (Fn. 6), S. 3.

108 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 25.

109 *Heim* (Fn. 103), S. 61.

110 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 36.

111 *Fegert et al.* (Fn. 6) , S. 36.

112 *Heim* (Fn. 103), S. 11; *Pfäfflin* (Fn. 93), S. 54.

113 *Friedemann Pfäfflin*, Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter, 1978, S. 18.

bei der Sexualanamnese dergestalt nach, dass 25 % der Gutachten eine solche nicht enthielten, 30 % weniger als eine halbe Seite und 26 % eine halbe bis eine Seite dafür auswiesen.[114] Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich hier um die Begutachtung gerade von Sexualstraftätern handelt, höchst problematisch. Der Grund hierfür könnte in der mangelnden Aufklärung und Offenheit zum Thema Sexualität zur damaligen Zeit liegen. Aufklärung und Sexualerziehung waren in dem Untersuchungszeitraum wegen befürchteter schädlicher Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder heftig umstritten.[115] Infolgedessen wurde der Sexualanamnese von den Sachverständigen wenig Beachtung geschenkt. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass in 86 % der Gutachten keine Angaben zur Aufklärung sowie in 92 % keine Angaben zur Sexualerziehung gemacht wurden.[116]

Die Öffentlichkeit geht jedoch heute mit dem Thema Sexualität offener um. Deshalb sollte man erwarten können, dass bei der Begutachtung von Sexualstraftätern die Sexualanamnese in der heutigen Zeit keinerlei Mängel mehr aufweist. Dies ist jedoch nicht der Fall. *Häßler* und *Fegert* (2005) stellten in ihrer Studie fest, dass in 81 % der Gutachten die Frage nach eigenen Missbrauchserfahrungen der Beschuldigten nicht dokumentiert wurde und in 18 % die Sexualanamnese gänzlich fehlte.[117] Besondere Aufmerksamkeit verlangt der Aspekt, dass eine Sexualanamnese bei Schuldfähigkeitsgutachten in Zusammenhang mit Tötungsdelikten mit 15 % fast genauso häufig fehlte, obwohl die Sexualanamnese bei diesen Delikten eine eher untergeordnete Rolle spielt.[118]

Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass das Thema der Sexualität für den einzelnen Gutachter immer noch ein Tabu darstellt, wenngleich die Gesellschaft (in der der Einzelne anonym bleibt) betont offen damit umgeht. Dennoch bleibt es unverständlich, wenn bei Sexualstraftätern die Sexualanamnese nicht erhoben wird. Denn durch deren Erhebung werden wesentliche Informationen zur Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten erlangt, welche bei der gutachterlichen Beurteilung zu berücksichtigen sind.[119] Zudem resultieren aus diesen Mängeln zwangsläufig diagnostische Fehleinschätzungen.[120] Dieser Fehler in 18 % der Gutachten ist als sehr gravierend zu bewerten, da der Sexualanamnese im Rahmen der Begutachtung von Sexualstraftätern zentrale Bedeutung zukommt und durch deren Fehlen die Grundlage für das gutachterliche Urteil fraglich wird.

Häufigkeit verschiedener Fehlerquellen in psychiatrischen Gutachten (Teil 2)

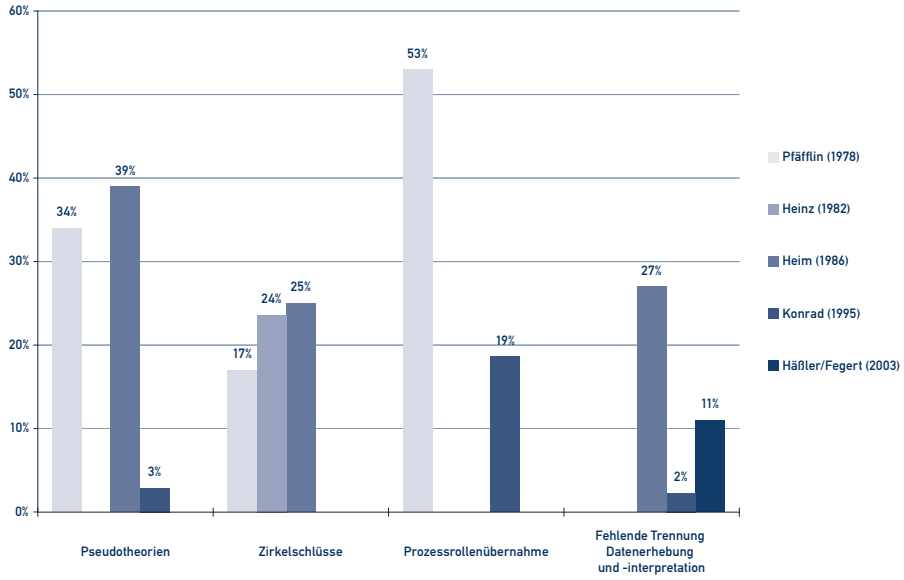

c) Fremdexploration

Neben der Hinzuziehung vorhandener Unterlagen und dem Gespräch mit der zu begutachtenden Person sollte die Erhebung der Vorgeschichte durch eine Fremdexploration erfolgen, bei der Dritte befragt werden. *Heim* (1986) stellte fest, dass in seiner Untersuchung im Rahmen der Fremdexploration in lediglich 22 % der Fälle eine und in 18 % der Fälle zwei bis vier Personen befragt wurden. 59 % der Gutachter kamen gänzlich ohne eine Fremdexploration aus.[121]

Die jüngere Studie von *Häßler* und *Fegert* wies demgegenüber sogar eine Verschlechterung in diesem Punkt auf. Danach wurden u. a. in 4,6 % der Gutachten zusätzlich die Eltern und in 1,8 % der Fälle die Geschwister befragt. Eine Fremdanamnese erfolgte insgesamt in 8,3 % der Fälle.[122] In der Beschränkung nur auf die Aussagen des zu Begutachteten ist, sofern der Proband nicht sozial isoliert ist, ein schwerwiegender Mangel zu sehen – denn durch das Nichtheranziehen Dritter kann kein vollständiges und verlässliches Bild über die lebensgeschichtliche Ent-

114 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 32; *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 18.

115 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 33.

116 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 34.

117 *Frank Häßler et al.*, Sexualstraftaten, Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie 2005, S. 68 f. Auch diese Ergebnisse basieren auf der Grundlage des Modellprojektes in Mecklenburg-Vorpommern, wobei die Sexualstraftaten separat analysiert wurden, *Häßler et al.* (Fn. 117), S. 47.

118 *Häßler et al.* (Fn. 117), S. 69.

119 *Häßler et al.* (Fn. 117), S. 73.

120 *Heinz* (Fn. 93), S. 106.

121 *Heim* (Fn. 103), S. 60.

122 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 25.

wicklung, die Krankheitsvorgeschichte und die aktuelle Symptomatik des Begutachteten gewonnen werden.[123]

2. Befunderhebung – Unterlassene Diagnostik

Fehler bei der Begutachtung können zudem in der Befunderhebung auftreten, indem auf körperliche, neurologische oder psychische Erhebungen verzichtet und somit die Diagnostik gänzlich unterlassen wird,[124] Befunde unvollständig erhoben werden[125] oder Widersprüche und Vermutungen auftreten.[126] Im Folgenden soll aus den genannten Mängeln kurz auf das Fehlen der körperlichen Untersuchung und somit auf die unterlassene Diagnostik eingegangen werden.

Heinz (1982) stellte in seiner Untersuchung Befundfehler in 60 % der Erstgutachten fest,[127] wobei der körperliche Befund in 15,7 % der Fälle fehlte.[128] Auch die Studie von *Heim* (1986) wies kaum bessere Ergebnisse auf. In 21 % der Gutachten fehlte der körperliche Befund völlig und in 53 % war dieser zu knapp.[129] Die Studie von *Konrad* (1995) bestätigte diese Ergebnisse mit dem Fehlen eines körperlichen Befundes in 26,1 % der Gutachten.[130]

Das Unterlassen der Diagnostik kann zu einer falschen Diagnose und damit zu einer fehlerhaften forensischen Schlussfolgerung führen,[131] was sich letztlich bis zu einem Fehlurteil des Gerichts auswirken kann.[132] Anhand der Studien ist ersichtlich, dass in diesem Bereich bedenklicherweise immer noch erhebliche Mängel vorliegen.

3. Diagnose

Von den Fehlern, die bei der Diagnose auftreten können, sollen hier nur das Problem der Tendenz zur absoluten Aussage[133] sowie die Pseudotheorie[134] besprochen werden.

Unter der Tendenz zur absoluten Aussage wird das Bestreben verstanden, vor Gericht mit einer absoluten und unumstößlichen Diagnose aufzuwarten, obwohl es in der Psychiatrie möglich ist, dass krankheitsverdächtige Fehlhandlungen oder Fehlverhalten auftreten, deren diagnostische Zuordnung erst nach einer langen Verlaufsbeobachtung möglich ist.[135] Dies ist z. B. bei schizophrenen Psychosen möglich, welche die Persönlichkeit bereits erheblich verändern und damit zu Fehlhandlungen führen können, ohne dass bereits hinreichend verdächtige schizophrene Krankheitssymptome bestehen.[136] So hat *Rink* (1981) unter 66 Fällen von Schizophreniekranken, die Tötungsdelikte begingen, fünf gefunden, in denen weder zum Tatzeitpunkt noch bei der Begutachtung Hinweise auf eine Psychose gefunden wurden, sondern sich diese erst in der Haftanstalt entwickelten.[137]

Des Weiteren können Pseudotheorien[138] als Fehlerquelle bei der Diagnose auftreten. Diese Art der Diagnose liegt vor, wenn sich der Gutachter auf allgemeine Kenntnisse des gesunden Menschenverstandes oder auf psychiatrische Erfahrung beruft und somit unüberprüfbare oder unüberprüfte Verallgemeinerungen und Behauptungen aufstellt.[139] Eine Pseudodiagnose ist in folgendem Beispiel zu erkennen: „Wenn es ihm gelänge, eine Freundin zu finden, die bei ihm bleibt, dann würde er vermutlich,[…], zu stabilen monogamen Partnerschaften neigen."[140] *Pfäfflin* (1978) stellte in seiner Untersuchung in 34 % der Fälle Pseudotheorien fest.[141] Auch *Heim* (1986) gelangte zu einem ähnlichen Ergebnis mit 39 % (oft) sowie 41 % (manchmal).[142] Somit hat sich diese Fehlerquelle in einem Abstand von ca. acht Jahren nicht verbessert. *Konrad* (1995) hingegen stellte in seiner Untersuchung Pseudotheorien erstaunlicherweise lediglich in einer Größenordnung von 2,9 % der Gutachten fest.[143] Fraglich ist, wie sich dieser erhebliche Unterschied von fast 30 % erklären lässt. Mit einem etwaig unterschiedlichen Verständnis des Begriffs „Pseudotheorie" – *Konrad* definiert diesen, weiter noch als *Pfäfflin* (s. o.), als eine „Berufung auf [den] allgemeinen gesunden Menschenverstand oder psychiatrische Erfahrung"[144] – kann dies nicht begründet werden. Aufschluss könnte jedoch auch hier die Art des Anlassdelikts sein. So untersuchte *Pfäfflin* ausschließlich Gutachten über Sexualstraftäter. Es ist denkbar, dass auch hier, wie bereits bei der Sexualanamnese, ein gehemmter Umgang mit dem Thema der Sexualität für diesen Missstand verantwortlich ist. Freilich kann nicht aus-

123 *Nikolaus Heim*, Jugendstrafverfahren: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung am Beispiel von Aggressionstätern, StV 1988, 318 (321).

124 *Franz Streng*, Psychowissenschaftler und Strafjuristen, NStZ 1995, 12 (13); *Konrad* (Fn. 24), S. 12; *Rasch* (Fn. 90), S. 330; *Maisch* (Fn. 99), S. 520; *Venzlaff* (Fn. 101), S. 200; *Konrad* (Fn. 106), S. 50; *Helmut Kury*, Zur Qualität forensischer Begutachtung, R&P 1999, 126 (134).

125 *Reinhard Haller*, Das psychiatrische Gutachten: Grundrisse der Psychiatrie für Juristen, Sozialarbeiter, Soziologen, Justizbeamte, Psychotherapeuten, gutachterlich tätige Ärzte und Psychologen, 1996, S. 192; *Heinz* (Fn. 70), S. 37.

126 *Haller* (Fn. 125), S. 192; *Heinz* (Fn. 70), S. 38.

127 *Heinz* (Fn. 70), S. 40.

128 *Heinz* (Fn. 70), S. 36.

129 *Heim* (Fn. 103), S. 57.

130 *Konrad* (Fn. 106), S. 61.

131 *Konrad* (Fn. 106), S. 50; *Maisch* (Fn. 99), S. 520.

132 *Mende/Bürke* (Fn. 51), S. 146.

133 *Venzlaff* (Fn. 101), S. 201.

134 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 46; *Konrad* (Fn. 24), S. 12; *Stephan Barton*, Sachverständiger und Verteidiger, StV 1983, 73 (76); vgl. auch *B. Scholz/J. Endres*, Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs, NStZ 1995, 6 (12).

135 *Venzlaff* (Fn. 101), S. 201.

136 *Venzlaff* (Fn. 101), S. 201. Bsp. finden sich bei *Karl Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß (Bd. 2), 1972, S. 127 ff.

137 Zitiert nach *Venzlaff* (Fn. 101), S. 201.

138 Andere Bezeichnung sind Privatdiagnose und Alltagstheorien.

139 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 46; *Konrad* (Fn. 106), S. 69.

140 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 47; weitere Bsp. bei *Heim* (Fn. 103), S. 97.

141 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 46.

142 *Heim* (Fn. 103), S. 96; in der Studie wurden die Kategorien „oft" und „manchmal" nicht definiert.

143 *Konrad* (Fn. 106), S. 67.

144 *Konrad* (Fn. 106), S. 67.

geschlossen werden, dass sich hier schlicht eine bessere Praxis etabliert hat.

Durch Pseudotheorien kann die Urteilsfindung mit Hilfe des Gutachters nicht wissenschaftlich abgesichert werden. Ein Gutachten, welches auf dieser Art der Diagnose beruht, ist für den Strafprozess unbrauchbar, denn Pseudotheorien könnte auch der Richter selbst herleiten – dazu müsste er sich nicht eines Sachverständigen bedienen. Zudem kann durch Pseudotheorien das Nachvollziehen des diagnostischen Prozesses nicht ermöglicht werden.[145] Problematisch ist ferner, dass Pseudotheorien sehr schwer erkennbar sein können, da sie oftmals unter dem Deckmantel von Begriffen wie „motivationspsychologischer Hintergrund“ oder „klinische Erfahrung“ verborgen sind.[146]

4. Beurteilung – Zirkelschluss

Ein weiterer Mangel, der in der Beurteilung auftreten kann, sind Zirkelschlüsse.[147] Der Zirkelschluss ist ein logischer Fehlbeweis, bei dem das zu Beweisende schon im Beweisgrund vorausgesetzt wird bzw. enthalten ist.[148] Also folgert der Gutachter von einem einzelnen Motiv, einer einzelnen Verhaltensweise oder der Tat des Probanden auf dessen Charakter, Wesen oder Motivation und leitet daraus wiederum Symptome oder Beweise für die Tat ab.[149] So ist z. B. die folgende Aussage als Zirkelschluss zu qualifizieren: „Schon aus seinen Vorstrafen wird seine erhebliche kriminelle Energie sichtbar; auch wenn er die jetzigen Vorwürfe von sich weist, wird doch sichtbar, dass ihm die Tat nicht wesensfremd ist.“ Zirkelschlüsse wurden von *Pfäfflin* (1982) in 17 %[150] und von *Heim* (1986) in 25 % der untersuchten Gutachten[151] festgestellt. Problematisch an Zirkelschlussdiagnosen ist ihre schwierige Erkennbarkeit für den Leser des Gutachtens, da sie inhaltlich oft sehr überzeugend und wissenschaftlich wirken.[152] Der Zirkelschluss verstößt gegen wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse und führt zur Absicherung falscher Ergebnisse.[153]

5. Nachvollziehbarkeit

Ein weiteres Kriterium, durch welches die Qualität forensischer Gutachten beeinflusst wird, ist eine mangelnde Nachvollziehbarkeit.[154] Es sollte stets ein roter Faden von der Befunderhebung über die Diagnose bis zu dem Ergebnis erkennbar sein.[155] Zudem sollte die Grundauffassung des Sachverständigen angeführt und dargelegt werden, wo unter Fachleuten Zweifel, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten bestehen.[156] *Fegert und Häßler* (2003) stellten in ihrer Studie fest, dass 31 % der Gutachten nur mäßig und 28 % schlecht nachvollziehbar waren.[157] Problematisch an der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit ist jedoch, dass diese sehr subjektiv eingeschätzt wird und somit nicht unbedingt eine verlässliche Aussage zur Qualität eines Gutachtens geben kann. In der Studie von *Böttger et al.* (1991) schätzen 68 % der Richter und lediglich 37 % der Gutachter die Argumentationsstruktur bei Schuldfähigkeitsbegutachtungen als fast immer nachvollziehbar ein. „Häufig“ nachvollziehbar waren die Gutachten hingegen für 28 % der Richter und 50 % der Gutachter.[158] Daraus kann entnommen werden, dass die Einschätzung darüber, ob ein Gutachten nachvollziehbar ist, stark vom Blick des Betrachters abhängt. Dies kann auch der Grund für die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den Studien von *Böttger* und *Häßler* sein. Unabhängig von der Subjektivität ist die fehlende Nachvollziehbarkeit ein zentraler Mangel. Das Gutachten muss nachvollziehbar sein, damit sich der Leser auf

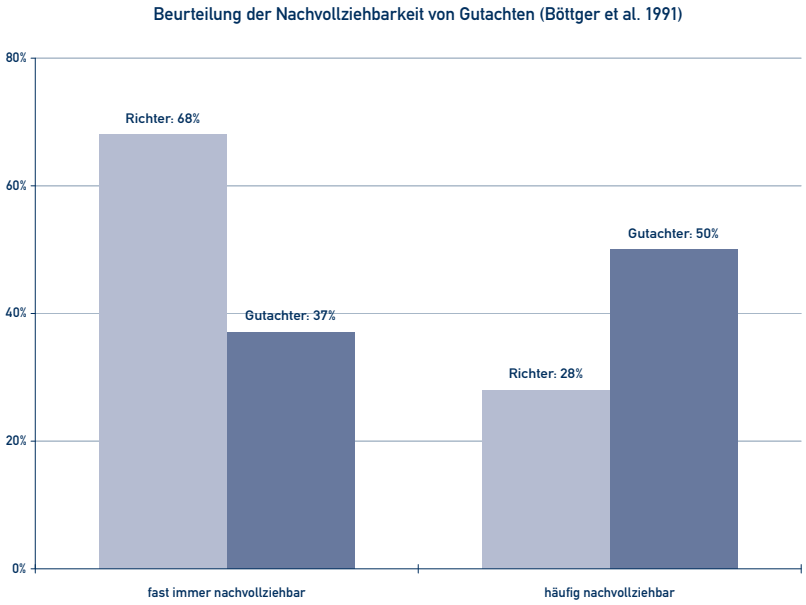

145 *Konrad* (Fn. 24), S. 12.
146 *Barton* (Fn. 134), S. 76.
147 *Maisch* (Fn. 99), S. 519.
148 *Maisch* (Fn. 99), S. 521.
149 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 47; vgl., *Konrad* (Fn. 106), S. 62.
150 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 48; weitere Bsp. siehe *Heim* (Fn. 103), S. 99.
151 *Heim* (Fn. 103), S. 98.
152 *Maisch* (Fn. 99), S. 521.
153 *Heinz* (Fn. 93), S. 109.
154 *Kury* (Fn. 44), S. 338; Fegert *et al.* (Fn. 6), S. 29; vgl. BGH, Urt. v. 30.07.1999, NJW 1999, 2746 (2750).
155 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 29.
156 *Maisch* (Fn. 4), S. 195; *Gabriele Wolff*, Gutachterliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldunfähigkeit oder: der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie, NStZ 1983, 537 (540).
157 *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 29.
158 *Böttger* (Fn. 43), S. 377.

Grund der Datenlage eine eigene Meinung bilden, es in der Laiensphäre überprüfen und infolgedessen die Urteilsbildung des Gutachters nachvollziehen kann.[159] Die Aufgabe des Gerichts ist es, das Gutachten selbst kritisch zu reflektieren. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn der Sachverständige ihm nicht die volle Transparenz seines gesamten Tuns, seiner wissenschaftlichen Schule und deren Grenzen gewährt.[160]

6. Subjektive Einflüsse

Des Weiteren können Gutachten durch subjektive Einflüsse geprägt sein. Zweifellos sollte größtmögliche Objektivität das Ziel sein, das eine Begutachtung anzustreben hat. Gefühle, Einstellungen und Wertsysteme scheinen jedoch einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Untersuchung, die Gewichtung der Befunde und sogar auf das Erstellen der Diagnose zu besitzen.[161] *Rasch* ist der Ansicht, dass Gutachten wesentlich durch Selbstverständnis, Weltanschauung, Erfahrung und Einstellungen bestimmt werden.[162] Im nun folgenden Abschnitt soll deshalb der Frage nachgegangen werden, inwieweit Gutachten von subjektiven Einflüssen gefärbt sind. Dabei soll näher auf allgemeine Einflüsse und Rollenkonflikte sowie auf probandenbezogene Abwehrhaltungen eingegangen werden.

a) Allgemeine Einflüsse

„Ich möchte mich ganz zum Anwalt des Subjektiven machen, und mit der Feststellung beginnen, dass es eine objektive Wissenschaft nicht gibt und auch nicht geben kann, weil jede Wissenschaft den Menschen voraussetzt, der diese Wissenschaft betreibt."[163] *Mechler* bringt mit dieser Aussage zum Ausdruck, dass forensische Gutachten nicht objektiv sein können. Dieser Auffassung sind *Rode* und *Legnaro* (1994) in ihrem Forschungsprojekt nachgegangen, indem sie Interviews mit insgesamt zwölf forensisch tätigen psychiatrischen Sachverständigen aus Nordrhein-Westfalen[164] durchführten und deren Gutachten (109)[165] inhaltsanalytisch ausgewertet haben.[166]

Die Frage, ob forensische Gutachten objektiv wären, verneinten zehn Gutachter und somit beachtliche 83 % der Befragten. Dabei wurden unterschiedliche klinische Erfahrung, unterschiedliche Lebenserfahrung, Bevorzugung unterschiedlicher psychiatrischer bzw. psychologischer Schulen, unterschiedliche Menschenbilder, verschiedene Grade von Sympathie oder Antipathie gegenüber dem Begutachteten sowie verschiedene Grade von Übertragungen und Gegenübertragungen in Bezug auf den Begutachteten als Gründe für die Subjektivität angegeben.[167] Darüber hinaus stellten *Rode* und *Legnaro* fest, dass sich die Gutachter in Traditionelle und Aufgeschlossene gliedern. Die Gruppe der Aufgeschlossenen ist offen gegenüber kriminologischen, psychowissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Entwicklungen der letzten 30 Jahre. Sie integrieren diese Entwicklungen in ihr Denken. Die Gruppe der Traditionellen hingegen hat diese Entwicklung ignoriert. Deshalb arbeiten diese von einem Stand der Forschung aus, der nur als antiquiert bezeichnet werden kann.[168] Subjektive Wertungen in Form von moralischen Abwertungen, Argumentationsbrüchen, nicht nahe liegenden Schlussfolgerungen und in schwer nachvollziehbaren überraschenden Wendungen finden sich häufiger bei traditionellen als bei aufgeschlossenen Sachverständigen.[169]

Als Ergebnis stellten *Rode* und *Legnaro* fest, dass ein enger Zusammenhang zwischen den im Interview geäußerten Einstellungen des Sachverständigen und seinen gutachterlichen Schlussfolgerungen besteht.[170] Somit ist die Zukunft eines Straftäters, der forensisch-psychiatrisch begutachtet wird, in hohem Maß von dem Sachverständigen und dessen Wertauffassung abhängig.[171] Infolgedessen spielen subjektive Einflüsse eine erhebliche Rolle bei der forensischen Begutachtung.

b) Rollenkonflikte

Der Gutachter bewegt sich bei seiner Arbeit in einem Spannungsfeld.[172] Dieses besteht zwischen der Aufgabenstellung als Sachverständiger, der distanziert und objektiv seinen Gutachtenauftrag erfüllen soll und den Bedürfnissen des Probanden. Er muss ein Klima schaffen, in dem ein vertrauensvolles Gespräch möglich wird, in welchem der Proband bereit ist, über seine Schwächen und Ängste zu sprechen.[173] Infolgedessen können Rollenkonflikte zwischen dem forensischen Sachverständigen und seinem Probanden sowie zu seinem Auftraggeber entstehen.[174] Diese können sich wiederum in einer Gegenübertragung oder einer Prozessrollenübernahme niederschlagen.

159 *Häßler* (Fn. 117), S. 61.

160 *Maisch* (Fn. 4), S. 194.

161 *Martin Schott*, Begutachtung in der forensischen Psychiatrie: „Der Psychiater zwischen Therapie und Beurteilung", in: Kury (Fn. 46), S. 250.

162 *Rasch* (Fn. 1), S. 257.

163 *Achim Mechler*, Subjektivität und Objektivität von Gutachten, in: Kury (Fn. 46), S. 231.

164 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 32.

165 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 36.

166 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 33.

167 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 37.

168 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 116.

169 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 71.

170 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 111.

171 *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 115.

172 *Norbert Nedopil*, Begutachtung als Chance, MschrKrim 1989, 109 (109); *Mende/Bürke* (Fn. 51), S. 150.

173 *Nedopil* (Fn. 172), S. 112.

174 *Hermann Wegener*, Methodische Probleme der forensisch-psychologischen Begutachtung, in: Kury (Fn. 46), S. 208; *Nedopil* (Fn. 18), S. 290.

aa) Gegenübertragungen

Die Gegenübertragung[175] kann sich in positiver wie auch in negativer Form äußern.[176] Bei der positiven Gegenübertragung findet eine Identifikation mit dem Probanden statt.[177] Bei der negativen Gegenübertragung hingegen wird die gutachterliche Entscheidung von Hass, Abscheu und Antipathiegefühlen gegenüber dem Probanden bestimmt. Dies braucht sich nicht auf den Täter als Person, sondern nur auf das weltanschaulich oder aus persönlichen Gründen besonders verhasste Delikt zu beziehen.[178] Eine positive Gegenübertragung birgt die Gefahr in sich, dass sich der Gutachter in eine falsch verstandene Helferrolle versetzt und deshalb leichtfertig eine Dekulpierung (die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB) oder sogar Exkulpierung (den Ausschluss der Schuldfähigkeit gem. § 20 StGB) vorschlägt.[179] Dabei werden oftmals belanglose Befunde überbewertet oder aber bestimmte Verhaltensauffälligkeiten zu Symptomen hoch gewertet. Problematisch an dem falschen Rollenverständnis ist, dass dieses für den Leser des Gutachtens vielfach direkt nicht erkennbar ist.[180] Ursächlich hierfür ist, dass in den Gutachten überwiegend nicht deutlich gemacht wird, was durch den Probanden in dem Sachverständigen affektiv und kognitiv ausgelöst wurde. In der Studie von *Heim* (1986) fehlten diesbezüglich in 96 % der Fälle die Angaben zur Darstellung möglicher Gegenübertragungen.[181] Eine solche führt zu verfälschten Ergebnissen, die sich sowohl positiv als auch negativ für den Begutachteten auswirken können.

bb) Prozessrollenübernahme

Ein weiterer Mangel ist die unzulässige Übernahme von Prozessrollen.[182] Diese kann einerseits in Form einer übersteigerten Perzeption der Gehilfenrolle, ferner als anklagendes bzw. tatermittelndes Interesse und schließlich als tatrichtendes Interesse von Seiten des Gutachters auftreten.[183]

Die Übernahme der Gehilfenrolle ist durch konstruierte Entscheidungen gekennzeichnet. Diese wissenschaftlich unhaltbaren Konstrukte sollen es dem Gericht erleichtern, Tatablauf und Tatmotivation zu erkennen. Ein anklagendes bzw. tatermittelndes Interesse wird durch das Ziel charakterisiert, den nicht geständigen Täter zu überführen. Dabei rückt die eigentliche medizinisch-psychiatrische Aufgabe oftmals in den Hintergrund und wichtige Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Letztlich zeichnet sich das tatrichtende Interesse durch das ausdrückliche Verlangen besonders harter Bestrafungen sowie durch das ausdrückliche Ablehnen milderer Umstände aus.[184] In der Untersuchung von *Pfäfflin* (1978) wurde in beachtlichen 53 % der Gutachten eine strafrechtsnormative Wertung festgestellt.[185] Darunter versteht *Pfäfflin* eine juristische Argumentation des Gutachters sowie den Versuch, dem Probanden Indizien zum Verfahren zu entlocken oder nachzuweisen – also eine Übernahme der Aufgaben des Kriminalbeamten oder Untersuchungsrichters.[186] Darüber hinaus stellte auch *Heinz* (1982) in 23,6 % der Fälle eine Übernahme von Prozessrollen fest.[187] *Konrad* (1995) stellt ein leicht abweichendes Ergebnis bei der Perzeption von Prozessrollen mit 18,6 % fest.[188] Aus den Ergebnissen der angeführten Studien lässt sich eine Verbesserung in diesem Bereich erkennen, wobei nicht auszuschließen ist, dass die Unterschiede teilweise durch ein unterschiedliches Verständnis des Begriffes der Prozessrollenübernahme bei den Erhebungen zustande gekommen sind.

c) Probandenbezogene Abwehrhaltung

Darüber hinaus kann sich die Einstellung des Gutachters durch eine probandenbezogene Abwehrhaltung äußern.[189] Unter dieser Art von Mangel sind Vorwürfe, Verdächtigungen, einseitige Materialauswahl durch den Gutachter sowie Verdammungsurteile zu verstehen.[190] Im Folgenden soll näher auf die Verdammungsurteile eingegangen werden. Verdammungsurteile werden auch als sprachliche Diffamierung, negative Voreinstellung oder moralisch disqualifizierende Werturteile bezeichnet.[191] Nach *Rasch* wird hierbei „das Bild einer Persönlichkeit entworfen, die aller humanen Qualitäten entkleidet ist, eines Monstrums, an das man auf Grund seiner unglücklichen Veranlagung kaum die Forderung herantragen würde, sich sozial angepasst zu verhalten. Der Schluss auf die volle Zurechnungsfähigkeit des Täters am Ende derartiger Gutachten kommt fast als Überraschung. […] Vielmehr entsteht der Eindruck, der Gutachter habe seinen Auftrag dahin missverstanden, möglichst viele negative Attribute auf seinen Probanden zu häufen. Die Begutachtung läuft auf eine Vernichtung hinaus.“[192]

175 *Heim* (Fn. 103), S. 15; *Venzlaff* (Fn. 101), S. 202; *Konrad* (Fn. 106), S. 63.

176 *Heim* (Fn. 103), S. 15; *Venzlaff* (Fn. 101), S. 202; *Mechler* in: Kury (Fn. 46), S. 242; *Konrad* (Fn. 106), S. 63.

177 *Ulrich Venzlaff*, Methodische und praktische Probleme der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, in: Venzlaff/Foerster (Fn.25), S. 78.

178 *Venzlaff* (Fn. 101), S. 202; vgl. *Cabanis* (Fn. 52), S. 31.

179 *Venzlaff* (Fn. 177), S. 78; *Norbert Rüther*, Thesen zur Reform des Begutachtungssystems, R&P 1997, 174 (175).

180 *Venzlaff* (Fn. 101), S. 202.

181 *Heim* (Fn. 103), S. 94.

182 *Heinz* (Fn. 70), S. 55.

183 *Haller* (Fn. 125), S. 192; *Heim* (Fn. 103), S. 12; *Fegert et al.* (Fn. 6), S. 4.

184 *Heinz* (Fn. 93), S. 107.

185 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 62.

186 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 63.

187 *Heinz* (Fn. 70), S. 65; *Rode/Legnaro* (Fn. 42), S. 20.

188 *Konrad* (Fn. 106), S. 51.

189 *Heinz* (Fn. 70), S. 42.

190 *Haller* (Fn. 125), S. 192; *Rasch* (Fn. 90), S. 329; *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 22; *Jörg Kinzig*, Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung, R&P 1995, 9 (16); *Heinz* (Fn. 70), S. 15.

191 *Konrad* (Fn. 106), S. 53.

192 *Rasch*, zitiert nach *Maisch* (Fn. 4), S. 191.

Bei der Untersuchung von *Pfäfflin* (1978) stellte sich heraus, dass Wörter wie: dürftig, kümmerlich, fassadenhaft, schamlos, roh, stumpfsinnig, primitiv, absurd, grotesk, selbstherrlich, dünnhäutig, dumpfteigig, muffig, unterwertig sowie minderwertig in bis zu 38 % der Gutachten auftauchten.[193] Dieses Ergebnis konnte jedoch von *Rüth* (1981) nicht bestätigt werden. Dieser stellte bei seiner Untersuchung von 21 schriftlichen Gutachten aus vier Hamburger Kliniken über jugendliche Tötungsdelinquenten keine sprachlichen Diffamierungen fest.[194] Auch bei *Heim* (1986) konnte im Gegensatz zu *Pfäfflin* eine sprachliche Diffamierung nicht nachgewiesen werden.[195] Diese Tendenz ist auch in der Studie von *Häßler* und *Fegert* (2003) zu erkennen. Darin fanden sich negative Bewertungen der Persönlichkeit nur sehr vereinzelt. Aussagen wie: „Nicht nur physisch, sondern auch psychisch wirkte er wie ein Elefantenbaby: laut trompetend und Porzellan zertretend", stellten eine Ausnahme dar.[196]

Auffallend ist, dass die Studien von *Pfäfflin* (1978) und *Rüth* (1981), trotz des kurzen zeitlichen Abstandes voneinander, im Ergebnis stark differieren. Dies könnte dadurch begründet sein, dass Anlass der untersuchten Gutachten bei *Pfäfflin* Sexualdelikte waren – bei *Rüth* hingegen Tötungsdelikte. Die Erstellung der von *Pfäfflin* untersuchten Gutachten fiel dabei in eine Zeit (60 Jahre), in der das Thema „Sexualität" gesellschaftlich weitgehend tabuisiert wurde. Möglich scheint, dass sich dies auch mittelbar auf die Begutachtung von Sexualstraftätern ausgewirkt hat. Abwertende Äußerungen der Gutachter könnten demnach auch als dem Zeitgeist geschuldet interpretiert werden.

d) Zusammenfassung

Im Ergebnis ist der Ansicht von *Rasch* zu folgen. Gutachten weisen keine Objektivität auf und werden durch Gegenübertragungen, Prozessrollenübernahmen sowie probandenbezogene Abwehrhaltungen beeinflusst. An diesem Ergebnis können auch die positiven Befunde hinsichtlich der Verdammungsurteile wenig ändern. Subjektive Einflüsse bei der Begutachtung stellen den wohl erheblichsten und schwerwiegendsten Mangel dar, denn selbst wenn das Gutachten in allen anderen Bereichen fehlerfrei ist, wird durch Subjektivität das Ergebnis verfälscht. Gutachten werden von Menschen erstellt und subjektiv beeinflusste Ergebnisse können nicht ausgeschlossen werden, da subjektive Elemente unbewusst einfließen. Eine Möglichkeit diesen Mangel zu verringern, wäre eine Schulung zur Selbsterfahrung, nach der es dem Sachverständigen möglich ist, die eigenen emotionalen Einstellungen dem Untersuchten gegenüber zu erkennen und ihren Einfluss auf die gutachterliche Beurteilung zu regulieren.[197] Zudem könnte erwogen werden, eine Begutachtung generell durch zwei Sachverständige vornehmen zu lassen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass es auch dabei darauf ankommt, inwieweit sich beide Gutachter untereinander verstehen, ob Sympathie zwischen ihnen herrscht oder eher ein Konkurrenzverhältnis. Zudem spielen dabei auch ökonomische Gesichtspunkte eine Rolle.

7. Gutachtenform

Weiterhin soll dargestellt werden, inwieweit Mängel im Zusammenhang mit der Gutachtenform auftreten. Dabei soll auf die einzelnen Fehler nur kurz eingegangen werden, da diese zwar die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit des Gutachtens beeinträchtigen, sich aber nicht inhaltlich auswirken.

Zunächst ist festzustellen, dass vom Umfang eines Gutachtens nicht unbedingt auf dessen Qualität geschlossen werden kann, denn ein erfahrener Gutachter wird sein Ergebnis präziser und knapper schreiben als ein unerfahrener. Allzu knappe Gutachten hingegen können den Anforderungen nicht gerecht werden. Die Schuldfähigkeitsbegutachtungen aus der Studie von *Häßler* und *Fegert* (2003) wiesen in ihrer Länge einen Median[198] von 28,3 Seiten auf.[199] Zu ähnlichen Werten gelangte *Verrel* (1995), im Rahmen einer Untersuchung von Gutachten zur Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten, mit einem Median von 29 Seiten.[200] Die Gutachten zur Sicherungsverwahrung aus der Studie von *Kinzig* (1997) wiesen eine Durchschnittsseitenzahl von 36 Seiten auf.[201] Die durchschnittliche Länge der Gutachten wird im Allgemeinen nicht mehr bemängelt.

Des Weiteren sollte gerade bei längeren Gutachten ein Inhaltsverzeichnis zur besseren Orientierung vorhanden sein. In der Studie von *Häßler* und *Fegert* (2003) fand sich jedoch bedenklicherweise in lediglich 0,9 % der Gutachten ein Inhaltsverzeichnis. In 9,2 % fehlte zudem eine Nummerierung der Seiten.[202] So fällt es dem Leser sehr schwer, sich einen Überblick über das Gutachten zu verschaffen und dieses nachzuvollziehen.

Zudem müssen innerhalb der Gutachten immer wieder Sprachbarrieren überwunden werden,[203] da Juristen, Psychologen und Psychiater unterschiedliche Fachsprachen verwenden. Dazu ist u. a. erforderlich, dass Fachbegriffe für den Laien verständlich erklärt werden.[204] In der Studie von *Häßler* und *Fegert* (2003) war besonders auffäl-

193 *Pfäfflin* (Fn. 113), S. 42.

194 *Rüth*, zitiert nach *Torsten Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995, S. 42.

195 *Heim* (Fn. 103), S. 76.

196 *Häßler* (Fn. 117), S. 70.

197 *Schott* in: Kury (Fn. 46), S. 251.

198 Synonym für Zentralwert, ein statistischer Kennwert für die zentrale Tendenz einer Verteilung.

199 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 81.

200 *Verrel* (Fn. 194), S. 99.

201 *Kinzig* (Fn. 190), S. 11.

202 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 81.

203 *Plewig* in: Kury (Fn. 46), S. 216.

204 *Nedopil* (Fn. 18), S. 290; vgl. *Scholz/Endres* (Fn. 134), S. 12.

lig, dass in 76,1 % der Gutachten Fachtermini nie und in 18,3 % selten erklärt wurden.[205] Auch wenn den Gutachten bei der Befragung von Juristen im Rahmen dieser Studie eine nahezu einhellige Zufriedenheit bescheinigt wurde,[206] ist es jedoch nur schwer vorstellbar, dass das Gericht sowie die anderen Verfahrensbeteiligten Wörter wie: Nystagmus[207], Ikterus[208] oder Parästhesie[209] verstehen. Zudem mutet es seltsam an, dass sich im Rahmen einer Befragung von Jurastudenten herausstellte, dass nach einer fakultativen Vorlesung in forensischer Psychiatrie diverse Fachbegriffe 86 % der Studenten unbekannt waren.[210] Dabei drängt sich die Frage auf, warum die befragten Juristen den Gutachten eine einhellige Zufriedenheit bescheinigten. Müsste es nicht nahe liegen, dass das Gericht ebenfalls große Probleme mit dem Verständnis der Gutachten aufgrund der Fachausdrücke hat? Dagegen könnte angeführt werde, dass Juristen aus der Praxis vertrauter mit diesen Fachwörtern sind als Jurastudenten, da Erstere öfter mit solchen Gutachten konfrontiert werden. Vorstellbar wäre jedoch auch, dass sich die Gerichte inhaltlich mit den Gutachten selten auseinander setzen, sondern das Gutachtenergebnis häufig übernehmen[211] und ihnen die Fachbegriffe deswegen nicht auffallen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die fehlende Erklärung von Fachtermini einen Mangel darstellt, der sich negativ auf die Nachvollziehbarkeit auswirkt. Andererseits wird hierdurch aber nicht die inhaltliche Qualität beeinflusst, so dass dieser Fehler an sich nicht als besonders schwerwiegend zu qualifizieren ist.

Neben der Erklärung von Fachtermini sollten auch die Datenerhebung und -interpretation deutlich von einander getrennt werden, um die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der gutachterlichen Stellungnahme zu gewährleisten und eine neutrale Bewertung zu ermöglichen.[212] In der Studie von *Heim* (1986) war eine eindeutige Trennung in lediglich 31 % der Gutachten feststellbar, wobei in 27 % der Gutachten eine Trennung vollkommen fehlte.[213] Eine deutliche Trennung wiesen auch *Böttger* und *Kury* (1991) in 39 % der untersuchten Gutachten nach.[214] Bei *Konrad* (1995) hingegen fehlte eine Trennung in lediglich 2,3 % der Fälle.[215] Auch *Häßler* und *Fegert* (2003) kamen zu dem Ergebnis, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine saubere Trennung zu verzeichnen war. In lediglich 11 % der Gutachten fehlte diese.[216] Infolgedessen ist eine Verbesserung ersichtlich und das Ergebnis als positiv zu bewerten.

Ferner sollte in einem Gutachten erkennbar sein, unter welchen Rahmenbedingungen dieses erstellt wurde. Dabei sollte dem Gutachten zu entnehmen sein, wie viele Tage für die Begutachtung verwendet wurden oder ob andere Personen bei der Untersuchung anwesend waren. Bei der Studie von *Häßler* und *Fegert* (2003) konnte in 26,6 % der Gutachten nicht festgestellt werden, wie viele Tage für die Untersuchung benötigt wurden. Zudem ging aus den Gutachten in lediglich 5,5 % der Fälle hervor, inwieweit andere Personen bei der Begutachtung anwesend waren. Diese Fehler beeinträchtigen die Nachvollziehbarkeit von Gutachten dahingehend, dass für den Leser nicht erkennbar ist, in wie weit das Verhalten des Probanden durch die Anwesenheit Dritter beeinflusst worden sein könnte.[217] Die fehlenden Angaben zu den Rahmenbedingungen sind deswegen als sehr mangelhaft zu bewerten.

Letztlich fehlt in den Gutachten oftmals die Angabe, welches bzw. ob ein Klassifikationssystem (ICD-10, DSM IV)[218] für die Diagnoseerstellung verwendet wurde. Infolgedessen bleibt für den Leser offen, nach welchen Kriterien die Diagnose erstellt wurde.[219]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass, was die Gutachtenform anbelangt, die aktuelle Situation zwar positive Ergebnisse bezüglich des Umfanges und der Trennung von Daten erkennen lässt, die Mängel jedoch überwiegen. Das Fehlen eines Inhaltsverzeichnisses, fehlende Erklärung von Fachwörtern, keine Erläuterung zu den Rahmenbedingungen sowie fehlende Angaben zu den verwendeten Klassifikationssystemen sind häufig aufzufindende Mängel, die es zu beheben gilt.

8. Mehrfachbegutachtung bei Schuldunfähigkeit

Ein Indikator für die verminderte Qualität forensischer Gutachten kann ebenfalls das Auseinanderfallen der Ergebnisse bei Mehrfachbegutachtungen sein.

Mende ist der Ansicht, dass eine Übereinstimmung psychiatrischer Gutachten eher Seltenheitswert hat und

205 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 74.

206 Vgl. *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 77 ff.

207 Unwillkürliches, ruckartiges Zittern des Augapfels schon in der Ruhestellung des Auges, siehe *Häcker/Stapf* (Fn. 17), S. 656.

208 Gelbsucht, *S. Hoffmann et al.*, Roche Lexikon Medizin, 4. Aufl. 1998, S. 814.

209 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 74; Missempfindungen in bestimmten Hautgebieten, die von den Patienten als „Taubheitsgefühl" angegeben werden, *S. W. Arnold/H. Eysenck*, Lexikon der Psychologie, 13. Aufl. 1995, S. 1494.

210 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 75.

211 Vgl. *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 96 f.

212 *Häßler* (Fn. 117), S. 62; *Nedopil* (Fn. 18), S. 290; *Uwe Schilling*, Begutachtung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit aus der Sicht eines Jugendpsychologen, NStZ 1997, 261 (261); *Scholz/Endres* (Fn. 134), S. 12.

213 *Heim* (Fn. 103), S. 65.

214 *Kury* (Fn. 44), S. 339; *Streng* (Fn. 124), S. 13.

215 *Konrad* (Fn. 106), S. 56.

216 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 82.

217 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 83.

218 ICD-10: World Health Organisation, S. WHO; 1993: The ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders: Diagnostic Criteria for Research. Clinical Descriptions and Diagnostic Guidelines. Genf. DSM IV: American Psychiatric Association, S. APA; 1994: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders – DSM-IV. 4. Aufl. Washington, D.C.

219 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 83.

große Diskrepanzen an der Tagesordnung sind.[220] Im nun Nachfolgenden soll geklärt werden, inwieweit zwischen verschiedenen Gutachten über denselben Probanden Differenzen und Konvergenzen bestehen und ob sich diesbezüglich Veränderungen abzeichnen.

Seyffert (1951) stellte bei einer Untersuchung von 70 einander gegenüberstehenden Vor- und Nachgutachten aus den Jahrgängen 1934–1947 fest, dass die Meinungen der Gutachter in 54,3 % der Fälle auseinander fielen und in 45,7 % übereinstimmten.[221] *Knopp* (1974) stieß bei einer Auswertung von 73 Fällen mit einem oder mehreren Vorgutachten aus den Jahren 1954–1970 mit einer Divergenz von 50,7 % der Gutachten (37 Fälle) auf ein ähnliches Ergebnis.[222] Letztlich wurden diese Ergebnisse jedoch von *Konrad* (1995) bei 60 Gutachtenpaaren aus den Jahren 1980–1992 mit einer Differenz in 36,6 % und einer Konvergenz in 63,3 % der Fälle nicht bestätigt.[223] Daran ist ersichtlich, dass sich die Übereinstimmungen bei Mehrfachbegutachtungen in der Zeit zwischen den Studien von *Seyffert* und *Knopp* zwar nicht erhöht haben, aber bis zum von *Konrad* untersuchten Zeitraum ein sehr positiver Wandel eingetreten ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass aus der Studie von *Seyffert* nicht hervorgeht, ob sich die Begutachtung auf einen oder mehrere Tatzeitpunkte bezog. Infolgedessen könnte die Ursache für die abweichenden Ergebnisse auch darin liegen, dass sich die deliktische Handlung zu beiden Tatzeitpunkten hinsichtlich der Art, Tatsituation oder des Ablaufes unterschied oder zu beiden eine unterschiedliche Symptomatik, in Form von leichter Alkoholisierung, sowie Medikamenteneinnahme vorlag.[224] Bei *Konrad* hingegen wurde der Proband von zwei Sachverständigen zum selben Tatvorwurf begutachtet.[225] Jedoch weist er darauf hin, dass zwar durch standardisierte Dokumentationen und somit einer Vereinheitlichung von Diagnostik und der Klassifikation psychischer Störungen Verbesserungen erzielt werden, diese würden jedoch nicht zwingend zu einer höheren Übereinstimmung bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung führen.[226] Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass zwar eine erhebliche Verbesserung im Bereich der Mehrfachbegutachtung eingetreten ist. Auch die neuesten Ergebnisse sind jedoch nicht akzeptabel, denn eine Differenz von ca. 36 % ist zu viel. In Anbetracht der Ergebnisse kann die Ansicht von *Mende*, dass eine Übereinstimmung psychiatrischer Gutachten eher Seltenheitswert hat und große Diskrepanzen an der Tagesordnung sind,[227] als widerlegt angesehen werden.

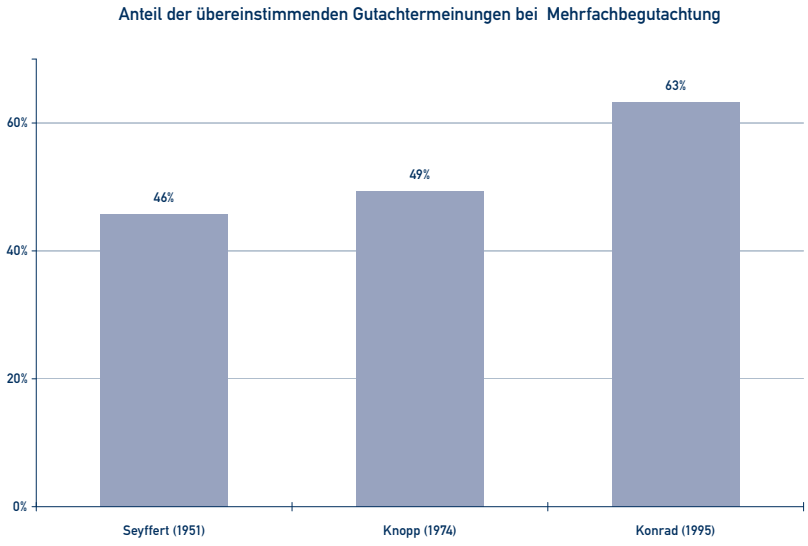

9. Ausbildung/Erfahrung

Ein weiteres Problem, welches sich auf die Qualität von forensischen Gutachten niederschlägt, ist der Mangel an qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen.[228] Der Grund für diesen Mangel ist einerseits das mangelnde Lehrangebot in den Fächern Forensik bzw. Kriminologie an den Universitäten.[229] Zudem erfolgt die kriminologische Ausbildung vielfach durch Juristen, so dass eher eine Vernachlässigung psychologischer und psychiatrischer Fragestellungen zu erwarten ist.[230] Ferner fehlt es den Sachverständigen oftmals an Erfahrungswerten. Aufgrund des Mangels an qualifizierten Gutachtern, sind die Gerichte jedoch zum Teil auch gezwungen, auf diese weniger qualifizierten, nicht speziell ausgebildeten Sachverständigen zurückzugreifen, um größere Verzögerungen des Strafverfahrens zu vermeiden.[231]

Häßler und *Fegert* (2003) gelangten in ihrer Untersuchung zur Schuldfähigkeitsbegutachtung zu dem Ergebnis, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren (1994 bis 1999) 51 % der beauftragten Gutachter lediglich ein bis fünf Gutachten und 16,2 % der Sachverständigen sechs bis zehn Gutachten erstellt hatten.[232] *Kinzig* (1997) stell-

220 *Werner Mende*, Zur Frage der Quantifizierung in der forensischen Psychiatrie, MschrKrim 1983, 328 (331).

221 *Hans-Martin Seyffert*, Über Verschiedenheiten bei der psychiatrischen Begutachtung Krimineller, Nervenarzt 1951, 194 (194); *Peters* (Fn. 136), S. 133.

222 *Knopp*, zitiert nach *Norbert Konrad*, Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfachbegutachteten Probanden, R&P 1995, 158 (158).

223 *Konrad* (Fn. 222), S. 159.

224 *Konrad* (Fn. 106), S. 184; *Konrad* (Fn. 222), S. 159.

225 *Konrad* (Fn. 222), S. 159.

226 *Konrad* (Fn. 222), S. 162; *Konrad* (Fn. 106), S. 207.

227 *Mende* (Fn. 220), S. 331.

228 *Streng* (Fn. 124), S. 13; *Kury* (Fn. 44), S. 331; *Tondorf* (Fn. 26), S. 13.

229 *Rasch* (Fn. 19), S. 261; Vgl. *Saß* (Fn. 36), S. 529.

230 *Rasch* (Fn. 19), S. 261.

231 *Kury* (Fn. 44), S. 348.

232 *Fegert et al.* (Fn. 90), S. 33.

te in einer Untersuchung von 370 Gutachten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung aus den Jahren 1981 bis 1990 fest,[233] dass 59,7 % der Gutachter in dem Untersuchungszeitraum von mehr als zehn Jahren, nur je ein Gutachten zur Frage des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen zur Sicherungsverwahrung erstattet haben.[234] An dieser Studie zeigt sich, dass die Gutachter mit der Sicherungsverwahrung in ihrem beruflichen Leben nur sehr selten konfrontiert werden. Aus diesem Grunde fällt es ihnen schwer, Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln – insbesondere der praktische Umgang mit den einzelnen, teils unpraktikablen[235] Anordnungsvoraussetzungen, wie dem „Hang" gem. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB bereiten daher häufig Schwierigkeiten. Sie betreten somit oft Neuland. Zudem stellte sich bei *Kinzig* heraus, das in 85,5 % der Fälle lediglich ein Gutachten und in 12,9 % der Fälle zwei Gutachten pro Verfahren zur Frage der Sicherungsverwahrung erstellt wurden.[236] Damit stützt das Gericht seine Entscheidung, welche für den Angeklagten weit reichende Folgen hat, hauptsächlich auf die Aussage eines Sachverständigen, der im Regelfall selbst keine oder nur wenig Erfahrung auf diesem Gebiet besitzt. Dem könnte durch das Abweichen vom Individualgutachtersystem zur kollegialen Begutachtung entgegengewirkt werden.[237] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch dann das Ergebnis von Sympathien, Rivalität, Konkurrenzneid oder verschiedenen Schulen der Gutachter beeinflusst werden kann.[238] Eine akzeptable Möglichkeit, um aus diesem Dilemma zu entfliehen, wäre eine zusätzliche Weiterbildung für angehende Sachverständige von ca. zwei Jahren. Dies scheint im Hinblick auf die weit reichenden Konsequenzen der Begutachtung auch angebracht zu sein. Als Ergebnis lässt sich deshalb festhalten, dass ein Mangel an qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen vorhanden ist, aber Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem durchaus bestehen.

VIII. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend zeigt die Untersuchung der Qualität forensischer Gutachten ein gemischtes Bild.

So konnte durch den Vergleich mehrerer Studien aufgezeigt werden, dass sich insbesondere das Auftreten von Fehlern im Zusammenhang mit der Anamneseerhebung verringert hat. Beachtung verdient in diesem Bereich vor allem die positive Entwicklung bei der Hinzuziehung vorhandener Akten und Unterlagen. Andererseits ließ sich in vielen Punkten ein Verbesserungsbedarf feststellen – genannt seien hier nur Fälle unterlassener Diagnostik, fehlender Fremdexploration oder häufige Prozessrollenübernahmen durch die Gutachter. Besonders hervorzuheben sind die jüngst von *Häßler* und *Fegert* aufgezeigten Defizite der Sexualanamnese – deren Fehlen in knapp einem Fünftel der Begutachtungen zur Schuldfähigkeit von Sexualstraftätern stellt einen schweren offensichtlichen Mangel dar. Ähnlich, so konnte aufgezeigt werden, verhält es sich mit häufig fehlenden Dokumentationen zur in Frage stehenden Straftat und zur Delinquenzvorgeschichte.

Ferner untersucht wurde das Vorliegen subjektiver Einflüsse auf die Gutachten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Subjektivität ein systemimmanenter Schwachpunkt forensischer Begutachtung ist, der sich vor allem in Rollenkonflikten, wie der Prozessrollenübernahme, oder der Einnahme probandenbezogener Abwehrhaltungen zeigt. Bezüglich letzterer konnte jedoch positiv festgestellt werden, dass ein erheblicher Rückgang sog. Verdammungsurteile zu verzeichnen ist.

Darüber hinaus wurde aufgezeigt, dass auch die Form schriftlicher Gutachten ein Qualitätsmerkmal ist, welchem in der Praxis in vielerlei Hinsicht nicht die nötige Beachtung geschenkt wird. Zwar gewinnen die Gutachten durch eine saubere Trennung von Datenerhebung und -interpretation zunehmend an Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Anderen Aspekten hingegen, wie der (fach-) sprachlichen Verständlichkeit oder der Offenlegung der angewandten wissenschaftlichen Standards, wird oft nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt.

Dies alles zeigt, dass eine gewisse Mangelhaftigkeit bislang zum Alltag forensischer Begutachtung gehört. Angesichts des Stellenwerts der Gutachten gerade im Strafverfahren, etwa bei der Feststellung der Schuldfähigkeit oder der Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung, fallen Qualitätsmängel jedoch erheblich ins Gewicht. Diese zu vermeiden sollte sowohl Aufgabe der Wissenschaft als auch die aller Verfahrensbeteiligten sein. Zwar ist festzustellen, dass, gerade in der jüngeren Vergangenheit, die Qualitätsverbesserung forensischer Gutachten immer mehr in den Fokus eines fachwissenschaftlichen Diskurses rückt, was etwa das Bemühen um die Festlegung von Mindeststandards zeigt[239]. An Studien zur Überprüfung der gegenwärtigen Praxis fehlt es jedoch häufig. *Häßler* und *Fegert* bilden mit ihrer Untersuchung aus dem Jahre 2003 insofern eine Ausnahme. Erstrebenswert erscheinen weitere Studien und eine fachliche Ausbildung, die sich mit der Vielzahl möglicher Fehlerquellen und deren Vermeidung auseinandersetzen, um nicht nur die Gutachter, sondern auch Richter, Staats- und Rechtsanwälte für dieses Problem zu sensibilisieren.

233 *Kinzig* (Fn. 190), S. 9.

234 *Kinzig* (Fn. 190), S. 10.

235 *Kinzig* (Fn. 190), S. 14.

236 *Kinzig* (Fn. 190), S. 10.

237 Vgl. *Rüther* (Fn. 179), S. 174.

238 Vgl. *Mechler*, in: Kury (Fn. 46), S. 240.

239 Vgl. zu Mindeststandards: *Böttcher et al.*, Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537 ff; *Jörg-Michael Fegert*, Wir brauchen Standards!, in: Häßler/Fegert (Fn. 93), S. 95 ff.; *Böttcher et al.*, Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57 ff.